

Sozialversicherungs- broschüre



Vertragscheck



Lass deine Arbeitsverträge checken und hol dir Infos zu Arbeitsrecht, Arbeitnehmer_innenschutz, Versicherung, Dienstverhältnissen und Konsument_innenschutz.



Tel.: +43 (0) 1/3108880 - 43



Mail: vertragscheck@oeh.ac.at



persönliche Beratung Mittwoch 17-19 Uhr

www.oeh.ac.at



Sozialversicherungs- broschüre

Ein Leitfaden für Studierende

1. März 2015

002

003

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

www.oeh.ac.at





Inhalt

1. VORWÖRTER 006

2. MITVERSICHERUNG 009

Mitversicherung bei den Eltern

Mitversicherung bei der:dem Ehegatt_in, der_dem eingetragenen Partner_in

3. SELBSTVERSICHERUNG 015

Studentische Selbstversicherung

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige

Allgemeine Selbstversicherung

WaisInnenpension/-rente

4. PFLICHTVERSICHERUNG 023

Echter Dienstvertrag

Freier Dienstvertrag

Werkvertrag

Werkvertrag mit Gewerbeschein

Neue Selbstständige: Werkvertrag ohne Gewerbeschein

5. UNFALLVERSICHERUNG NACH ASVG	029
6. ÖH-UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	033
7. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG	039
8. NOTSTANDSHILFE	045
9. ANHANG	049
Dienstverhältnisse im Überblick	
Kontakte Gebietskrankenkassen	
Kontakte Arbeitsmarktservices	
Kontakte ÖH-Hochschulvertretungen und Sozialreferate	

004

005



Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Eine wesentliche Errungenschaft des Sozialstaates ist das System der Sozialversicherung. Bei diesem System werden jene Personen, die den gleichen Risiken ausgesetzt sind, zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst und speisen es durch eigene finanzielle Beiträge.

Tritt in der Folge bei einem_einer Versicherten das Risiko ein, erhält er_sie Leistungen aus dem gemeinsamen Vermögen. Weit verbreitet ist der Irrglaube, dass jede_r (Studierende) in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt und infolgedessen versichert ist.

Dem ist aber nicht so, da kein allgemeiner Versicherungszwang besteht. Jede_r Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, da ansonsten im Krankheitsfall die Gefahr besteht, die Behandlungs- und/ oder Spitalskosten selbst tragen zu müssen.

WICHTIG: Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu drastischen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst.

In dieser Broschüre findest du die unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Abschluss einer Krankenversicherung. Du solltest nach einem ausführlichen Vergleich die für dich günstigste Versicherung auswählen und abschließen. Außerdem behandeln wir hier weitere Varianten der übrigen Teilversicherungen der Sozialversicherung, wie Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Wir hoffen, dir mit dieser Broschüre und unserem Beratungsangebot weiterhelfen zu können.

Dein Team des Sozialreferats



V.l.n.r.: Philip, Lucia, Magdalena, Meryl

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat nicht immer nur schöne Seiten. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung persönlich, per E-Mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2015 hat die ÖH eine neue Exekutive, die auch die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird- ganz nach dem Motto: Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendendasein betreffen; sie druckt Informations-Broschüren,

organisiert für dich z.B. den Mensabon und Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Service kann bei Problemen helfen, aber erst Politik kann sie in vielen Fällen lösen. Um die Studiensituation an den Hochschulen zu verbessern braucht es politische Veränderung. Deshalb ist für uns klar, dass die ÖH ein politisches Gesicht braucht, um Bildungspolitik konstruktiv und kritisch mitzugestalten.

Es braucht also eine starke, durchsetzungsfähige ÖH um deinen Interessen Gehör zu verschaffen. wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung,
Philip Flacke, Lucia Grabetz, Magdalena Goldinger, Meryl Haas



Mitversicherung

Mitversicherung

Mitversicherung bei den Eltern

010

011

Grundsätzlich hast du bis zur Vollendung deines 27. Lebensjahres die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern, Großeltern oder Adoptiveltern, aber auch bei dem_der Ehegatt_in, dem_der eingetragenen Partner_in oder Lebensgefähr_t_in kostenlos mitversichern zu lassen.

Auch für die Krankenversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, wobei es für die einzelnen Abschnitte - ohne Semesterzahlung! - unterschiedliche Regelungen gibt.

Die folgenden Angaben entsprechen den Regelungen der Gebietskrankenkassen.

Bei länder- oder berufsspezifischen Krankenkassen kann es zu Abweichungen kommen. Es ist in diesem Rahmen leider nicht möglich, auf jede einzelne Krankenkasse einzugehen.

1. Abschnitt und abschnittsunabhängige Studien

Wenn du dich im 1. Abschnitt befindest, oder ein abschnittsunabhängiges Studium betreibst, gelten folgende Voraussetzungen für die Mitversicherung:

- Bezug von Familienbeihilfe,
- **oder** Leistungsnachweis von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS, oder einer Teildiplomprüfung pro Studienjahr
- Zusätzlich dazu ist auch jedes Semester eine Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung) an die Krankenkasse zu schicken.

Im Gegensatz zur Familienbeihilfe gibt es hier keine Semesterbeschränkung. Du kannst also auch noch mitversichert sein, wenn du für den Abschnitt länger als die Mindeststudiendauer plus ein Semester benötigst, vorausgesetzt du kannst den erforderlichen Leistungsnachweis erbringen. Auch Studienwechsel sind möglich.

In Ausnahmefällen kann der Nachweiszeitraum von einem Studienjahr (= 2 Semester) um ein Semester verlängert werden. Gründe dafür sind:

- Krankheit von mehr als 3 Monaten,
- Auslandssemester von mehr als 3 Monaten
- Geburt und Pflege eines Kindes; hier ist eine Verlängerung bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes möglich
- ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Unfall)

2. Abschnitt

Sobald du den 1. Abschnitt beendet hast (= Ablegung der 1. Diplomprüfung), „erlischt“ deine 8-Stunden-Nachweispflicht. Um weiter bei den Eltern mitversichert zu bleiben, musst du nur noch deine Fortsetzungsbestätigungen (Inskriptionsbestätigung) an den Sozialversicherungsträger schicken.

Die Krankenkasse kann dich aber auffordern, ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium nachzuweisen. Zu beachten ist die Altersgrenze von 27 Jahren!

Mitversicherung bei der Ehegattin_dem Ehegatten, dem_der eingetragenen Partner_in bzw. Lebensgefähr_t_in

Ist deinE EhepartnerIn oder eingetrageneR PartnerIn krankenversichert, besteht die Möglichkeit, dich bei diesem_dieser mitzuversichern. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem_der Lebensgefähr_t_in, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem_deiner Partner_in bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. **Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt!**

Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei ist, wenn du ...

- dich der Kindererziehung widmest oder du dich mindestens 4 Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hast,

- Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 hast,
- eine_n erheblich behinderte_n Versicherte_n (ab Stufe 4) pflegst.

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser beträgt der 3,4 % der Beitragsgrundlage des_der Versicherten.

Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des_der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (beträgt im Jahr 2015 1.307,89) nicht übersteigt.

WICHTIG: Es kann vorkommen, dass während einer aufrechten Mitversicherung, diese durch eine Pflichtversicherung wegen zwischenzeitlicher Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses unterbrochen wird. Ferialarbeit mit zwischenzeitlicher Anstellung ist ein klassisches Beispiel dafür.

Entgegen der landläufigen Meinung, dass die Mitversicherung nach Beendigung wiederauflebt, haben wir feststellen müssen, dass dem nicht so ist.

Stelle unbedingt einen erneuten Antrag auf Mitversicherung bei der zuständigen Versi-

cherung nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Mitversicherung auch nach Studienende weiter in Anspruch genommen werden kann. Bei Erwerbslosigkeit ist es möglich, bis zu 24 Monate nach Studienende bei dem oben genannten Personenkreis mitversichert zu sein.

Ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gilt in diesem Zusammenhang als Erwerbslosigkeit. Die Angehörigeneigenschaft soll jedenfalls die 24 Monate gewahrt bleiben, daher ist es möglich zwischenzeitlich ein Dienstverhältnis zu haben und innerhalb dieses Zeitraumes wieder die Mitversicherung zu beantragen, falls das Dienstverhältnis in diesem Zeitraum wieder beendet wird.



facebook.com/bundesoeht

Gütesiegel Praktikum



Mehr Informationen unter guetesiegel-praktikum@oeh.ac.at

**Die Garantie
für faire Praktika.**

www.oeh.ac.at



oeh.ac.at/guetesiegel

Selbstversicherung



Selbstversicherung

Zuständig für die Selbstversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ist die Gebietskrankenkasse des Bundeslandes, in dem du wohnst. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gibt es folgende Möglichkeiten, sich selbst zu versichern:

Studentische Selbstversicherung

Die studentische Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, falls kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist, dich zu einem günstigen Tarif (54,11 Euro Stand 2015) selbst zu versichern.

Diese ist vor allem für Studierende mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland interessant, die sich mangels Angehörigeneigenschaft nicht mehr mitversichern können.

Die Voraussetzungen für die studentische Selbstversicherung sind:

- ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- du darfst die gesetzlich vorgesehene Studiendauer plus 1 Semester pro Abschnitt um nicht mehr als 4 Semester überschreiten (nur wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc. vorliegen, kann diese begünstigte Selbstversicherung auch länger in Anspruch genommen werden); an PHs/Fachhochschulen gilt die Ausbildungszeit plus 2 weiterer Ausbildungsjahre. Diese beschränkte Semesterzahl gilt nicht für Bezieher_innen des Studienabschluss-Stipendiums (SAS),
- Wenn du bereits ein Studium beendet hast, ist eine Selbstversicherung möglich, solange du neben dem Studium nicht über der Geringfügigkeitsgrenze arbeitest.

- dein jährliches Einkommen ist nicht höher als 10.000 Euro (gilt nicht für BezieherInnen des SAS),
- du hast nicht öfter als zweimal oder zu spät dein Studium gewechselt (gilt nicht für BezieherInnen des SAS).

Der monatliche Beitragssatz für die studentische Selbstversicherung beträgt 2015 54,11 Euro.

Für den Antrag auf studentische Selbstversicherung (gemäß § 16 Abs. 2 ASVG) brauchst du ein Formular für Selbstversicherung, welches bei den Gebietskrankenkassen erhältlich ist, alle Studienblätter, die den Studienverlauf dokumentieren, eine Fortsetzungsbestätigung des laufenden Semesters sowie deinen Meldezettel.

Der Beginn der studentischen Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der Krankenversicherung an, wenn der

Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Versicherung gestellt wurde. In allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Die studentische Selbstversicherung endet:

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Beginn einer Pflichtversicherung),
- mit dem Ende des Kalendermonats, in welchem du den Austritt erklärst hast,
- sobald zwei fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden,
- nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Studienende.

In der studentischen Selbstversicherung ist es auch möglich, deine_n Ehepartner_in bzw. dein(e) Kind(er) mitzuversichern.

Auch während der Studienberechtigungsprüfung ist es übrigens möglich, durch die studentische Selbstversicherung versichert zu sein.

BEISPIEL: Anna studiert Germanistik (2 Abschnitte mit je 4 Semestern Mindeststudienzeit). Sie hat das Studium erst mit 24 begonnen, kann aber nur bis 27 bei den Eltern mitversichert sein. Danach besteht für sie die Möglichkeit der studentischen Selbstversicherung: Die maximale Versicherungsdauer beträgt 4+1 (1. Abschnitt) + 4+1 (2. Abschnitt) + 4=14 Semester (ab Studienbeginn). Das heißt Anna kann sich bis 31 begünstigt selbstversichern.

ACHTUNG: Bei Ferien- oder Nebenjobs kommt es immer wieder vor, dass Studierende nach einem Job durch den sie pflichtversichert waren, den Versicherungsschutz verlieren.

Wenn du also ursprünglich selbstversichert bist und zwischenzeitig arbeitest und daher pflichtversichert bist, ist es erforderlich nach Ende der Pflichtversicherung die Selbstversicherung neuerlich zu beantragen!

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Als geringfügig beschäftigte_r Dienstnehmer_in - monatliches Einkommen nicht höher als 405,98 Euro (Stand 2015) im Monat - bist du nur unfallversichert, hast aber die Möglichkeit, dich um 57,30 Euro (Stand 2015) pro Monat selbst zu versichern.

In diesem Fall bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert. Den Antrag auf Selbstversicherung musst du auch in diesem Fall bei der Gebietskrankenkasse stellen.

Wenn du als Dienstnehmer_in mehr als 405,98 Euro (Stand 2015) monatlich verdienst, bist du vollversichert (kranken-, unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert). Dein_e Arbeitgeber_in muss von deinem Gehalt die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen.

WICHTIG: Wenn du mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübst und deine Einkünfte insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, bist du pflichtversichert.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden dir aber dann nicht von den Arbeitgeber_innen abgezogen, sondern direkt von der Gebietskrankenkassa (GKK) (im Folgejahr) vorgeschrieben.

Das gilt auch, wenn du z.B. während des ganzen Jahres eine geringfügige Beschäftigung ausübst und zusätzlich in den Ferien arbeitest. In diesem Fall hebt die GKK für den Zeitraum, in dem sich die zwei Beschäftigungen überschneiden, auch für die geringfügige Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge ein.

Solche Pflichtbeiträge auf Grund geringfügiger Beschäftigungen können bei der Arbeit-

nehmer_innenveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dazu siehe unsere Broschüre Studieren und Arbeiten.

Sozialversicherungsbeiträge werden zudem von der GKK direkt bei dir eingehoben, wenn du in einem deiner Dienstverhältnisse eine Pflichtversicherung hast und nebenher noch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung beziehst.

Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige

Wenn du Einkünfte als neue_r Selbstständige_r hast, aber deine Einkünfte die Grenze für die Pflichtversicherung nicht überschreiten, hast du die Möglichkeit, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Erklärung abzugeben, dass du kranken- und unfallversichert sein möchtest, auch wenn die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird.

Folgende Grenzen für die Pflichtversicherung gelten 2015:

- € 4.871,76 jährlich, wenn im selben Kalenderjahr auch andere Erwerbseinkünfte erzielt oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden,
- € 6.453,36 jährlich.

Übersteigt dein Einkommen als neue_r Selbstständige_r diese Grenzen, musst

du dich zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden.

Als „Neue Selbstständige“ werden Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen und für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B. Autor_innen, Vortragende, Psychotherapeut_innen).

Ihre betriebliche Tätigkeit üben Neue Selbstständige im Rahmen eines Werkvertrages aus.

Ein Werkvertrag liegt dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Du kannst dich für 41,14 € / Monat in der Krankenversicherung selbstversichern. Dazu kommen 8,90 € / Monat für die Selbstversicherung in der Unfallversicherung.



Allgemeine Selbstversicherung

Kommt die studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage, so kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif.

Der Versicherungsbeginn ist ähnlich geregelt wie bei der studentischen Selbstversicherung. Die Grundvoraussetzung für die Selbstversicherung ist ein ordentlicher Wohnsitz im Inland.

Der Höchstsatz beträgt 388,04 Euro (Stand 2015), du solltest aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung (gem. § 16 Abs. 1 ASVG) einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage (Formular ebenfalls direkt bei den GKK erhältlich!) stellen.

Die Beitragshöhe wird dann auf Grund der Höhe deines Einkommens, und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint, festgelegt.

Wenn nur geringfügige, unselbständige Einkünfte (z.B. Feriapraxis) und geringe Zuwendungen der Eltern vorliegen, kann der Beitrag auf ein Viertel des Höchstsatzes, derzeit also 97,01 € (Stand 2015), gesenkt werden

Bestreitest du deinen Lebensunterhalt mit selbständiger Arbeit (Werkverträge), ist der Mindestbeitrag aber im Regelfall höher. Die konkrete Beitragshöhe muss jeweils mit der

betreffenden Gebietskrankenkasse abgeklärt werden. Sie ist vom jeweiligen realen Einkommen abhängig.

Die Berechnung der Herabsetzung erfolgt nach dem Lohnstufenschema.

TIPP: Du kannst dir deine ungefähre Beitragshöhe selbst ausrechnen, indem du dein monatliches Einkommen mal 7,4% rechnest.

Waisenpension/-rente

Auch die Kinder einer_eines Versicherten haben nach dessen_deren Tod Anspruch auf (Waisen-)Pension. Als Kinder gelten die ehelichen, unehelichen (Vaterschaftstest) und legitimierten Kinder, aber auch Wahl- sowie Stiefkinder.

Die Kindeseigenschaft besteht über das 18. Lebensjahr bei einer Berufsausbildung bzw. einem Studium längstens bis zum 27. Geburtstag fort.

Beziehst du eine Waisenpension oder Waisenrente, so bist du durch deren Bezug automatisch krankenversichert.

Zu beachten ist, dass die Pensionskassen einen Nachweis des Studienerfolgs von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS pro Studienjahr verlangen können, da dieser als Voraussetzung für einen Weiterbezug gilt.

Bezieher_innen von Kinderbetreuungsgeld sind ebenfalls automatisch krankenversichert.

Keine Termine mehr vergessen

SMS Erinnerungsservice der ÖH

ÖH BEITRAG
STUDIENBEIHILFE
STUDIENGEBÜHREN

INSKRIPTIONSFRIST

NACHFRIST

STUDIENBEIHILFE

LEISTUNGSSTIPENDIEN

ÖH BEITRAG

LEISTUNGSSTIPENDIEN

STUDIENGEBÜHREN



oeh.ac.at/erinnerungsservice

Pflichtversicherung



Pflichtversicherung

Der Begriff der Pflichtversicherung umfasst grundsätzlich Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. **Die gesetzliche Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Das heißt, dass bei Vorliegen gesetzlich näher definierter Voraussetzungen automatisch die Einbeziehung in die jeweilige Versicherung erfolgt.**

Primärer Anknüpfungspunkt der Pflichtversicherung ist dabei die jeweils konkret ausgeübte Erwerbstätigkeit bzw. deren wahrer wirtschaftlicher Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag). Diese Abgrenzung ist oft schwierig, am Ende dieses Kapitels findest du eine Abgrenzungstabelle.

Wenn du dich in einem Beschäftigungsverhältnis befindest und dein Einkommen über einer bestimmten Höhe liegt, bist du pflichtversichert. Du bist dann in der

Unfall-, Kranken-, Pensions- und unter Umständen Arbeitslosenversicherung versichert.

Für welche Teilversicherungen der Sozialversicherung das gilt und die Höhe des Beitrags hängt von der Art des Beschäftigungsverhältnisses ab. Besondere Regelungen gibt es bei der Unfallversicherung (siehe unten.)

Echter Dienstvertrag

Ein echter Dienstvertrag liegt vor, wenn du freiwillig für eine_n andere_n in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit Arbeit verrichtest.

Persönliche Abhängigkeit bedeutet unter anderem Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht, Einordnung in die betriebliche Organisationsstruktur und

Unterwerfung in die Ordnungsvorschriften des Betriebes.

Wirtschaftliche Abhängigkeit liegt vor, wenn die Arbeitsmittel von der_dem Arbeitgeber_in zur Verfügung gestellt werden.

Bei einem echten Dienstvertrag muss dein_e Arbeitgeber_in dich bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Du bist ab diesem Zeitpunkt jedenfalls unfallversichert.

Es kommt das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Anwendung.

Wenn dein Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze (2015: 405,98 Euro monatlich bzw. 31,17 Euro täglich) liegt, bist du voll versichert, und die Sozialversicherungsbeiträge werden von deinem Arbeitsentgelt abgezogen und vom Dienstgeber an die GKK abgeführt. Die Sozialversicherung umfasst in diesem Fall die Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Die genaue Höhe des Beitrags hängt vom Einkommen ab.

Der Dienstnehmer_innenanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen beträgt z.B. für Angestellte im Jahr 2015 nach dem Einkommen 17,07 % (inklusive Arbeiterkammerumlage und der Wohnbauförderungsbeitrag in Höhe von je 0,5 %); bei Arbeiter_innen 17,20%. Der Dienstgeber_innenanteil an der

Sozialversicherung beträgt für Angestellte insgesamt 20,68 %; für Arbeiter_innen 20,55 %.

Freier Dienstvertrag

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn du auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt zu bestimmten Dienstleistungen bei gewissen Arbeitgeber_innen verpflichtet bist, wobei du diese grundsätzlich persönlich erbringen musst und die wesentlichen Betriebsmittel von dem_der Arbeitgeber_in zur Verfügung gestellt werden.

Falls du dich in einem freien Dienstverhältnis befindest, muss dich dein_e Dienstgeber_in bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Wenn die Geringfügigkeitsgrenze (405,98 € monatlich, Stand 2015) überschritten wird, bist du in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Seit 1.1.2008 bist du auch arbeitslosenversichert und in die Insolvenz-Entgelt-Ausfallsicherung sowie in das System „Abfertigung Neu“ einbezogen. Es gilt ebenfalls das ASVG.

Der Beitragssatz für dich als freie_n Dienstnehmer_in beträgt je nach Einkommenshöhe 14,12 bis 17,12 % des Entgelts, dein_e Arbeitgeber_in muss 20,63 % leisten. Die Pflichtversicherung endet bei freien Dienstverhältnissen mit Ende der Beschäftigung.

Werkvertrag

Als selbstständig Beschäftigte_r unter einem Werkvertrag bist du persönlich und wirtschaftlich unabhängig. Du schuldest dem_der Auftraggeber_in ein bestimmtes Werk oder einen bestimmten Erfolg. Das Risiko trägst du.

Handelt es sich um einen Werkvertrag, kommt das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zur Anwendung. Dieses regelt die Sozialversicherung für Gewerbetreibende und neue Selbständige.

Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA).

WICHTIG: Selbständige müssen sich um die Meldung bei der Sozialversicherung (SVA) und die Zahlung der Beiträge immer selbst kümmern.

Diese Meldung muss bereits bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, da bei Überschreitung der Grenzen des Jahreseinkommens ein Beitragszuschlag von 9,3 % durch die SVA erfolgt.

Werkvertrag mit Gewerbeschein

Hast du einen Gewerbeschein, so bist du Mitglied bei der Wirtschaftskammer. Diese Mitgliedschaft ist für gewisse Tätigkeiten und Branchen gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall bist du bei der SVA pflichtversichert.

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Gewerbeanmeldung oder Konzessionserteilung. Der Beitragssatz beträgt für die Kranken- und Pensionsversicherung 26,15 % vom steuerlichen Gewinn, für die Unfallversicherung ist ein fixer Beitrag in Höhe von 8,90 Euro monatlich (2015) zu leisten.

Kleinunternehmer_innenregelung: Wenn glaubhaft gemacht wird, dass nur geringfügige Einkünfte vorliegen (d.h. im Jahr 2015 nicht mehr als 4.871,76 Euro im Jahr) und die Umsätze 30.000 Euro im Jahr nicht übersteigen, kann die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden.

Neue Selbstständige: Werkvertrag ohne Gewerbeschein

In die Gewerbliche Sozialversicherung (GSVG) fallen auch alle sonstigen selbstständig Erwerbstätigen, sofern sie nicht schon nach einem anderen Sozialversiche-

rungsgesetz für diese Tätigkeit pflichtversichert sind (z.B. Autor_innen und Lektor_innen).

Beziehst du ausschließlich Einkünfte als neue_r Selbstständige_r, besteht ab einem Jahreseinkommen von 6.453,36 Euro eine Pflichtversicherung.

Übst du in einem Jahr neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus oder beziehst Leistungen wie z.B. Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, so gilt als Versicherungsgrenze für die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit das 12fache der Geringfügigkeitsgrenze (also für 2015 $12 \times 405,98 \text{ Euro} = 4.871,76$).

Die Pflichtversicherung für neue Selbständige umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. **Der Beitragssatz für die Kranken- und Pensionsversicherung beträgt 26,15 %, für die Unfallversicherung sind 8,90 Euro pro Monat zu zahlen (Stand 2015).**

Liegen deine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze, die in deinem Fall gilt, kannst du freiwillig für die Kranken- und Unfallversicherung optieren. Unterliegst du bereits der gewerblichen Sozialversicherung (z.B. weil du einen Gewerbeschein hast), gelten diese Versicherungsgrenzen nicht. In so einem Fall werden alle deine Einkünfte aus

selbständiger Tätigkeit zur Bildung der Beitragsgrundlage zusammengezählt.

WICHTIG – Mutterschaft: Beim Versicherungsfall der Mutterschaft deckt die Krankenversicherung die erforderlichen Sachleistungen sowie den Entgeltausfall der Mutter im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes. Zu den Sachleistungen zählen: Klinikaufenthalt, ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand, etc. Ebenso werden Heilmittel und Heilbehelfe gewährt.

Als Geldleistungen gibt es das Wochengeld. Das Wochengeld gebührt Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmerinnen für die Achtwochenfrist vor der Geburt oder für ein ärztliches festgestelltes individuelles Beschäftigungsverbot sowie für acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt.

Das Wochengeld soll den durch die Mutterschaft entfallenden Arbeitsverdienst voll ersetzen. Es ist steuerfrei und wird zu 70 % aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert.

Gewerblich Selbständige können für den gleichen Zeitraum eine sogenannte Betriebshilfe beanspruchen, das heißt, dass eine geschulte Kraft von der Versicherung bereitgestellt wird. Im Regelfall wird aber stattdessen das Wochengeld ausbezahlt.

A large, dark gray, stylized number '5' is positioned on the left side of the page. The number is composed of thick, rounded lines. A horizontal light gray band passes behind the number, and the text is centered within this band.

Unfallversicherung nach ASVG

Unfallversicherung nach ASVG

Für Studierende mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft und für ausländische Studierende, deren Herkunftsland mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, sowie für zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber_innen besteht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Unfallversicherung.

Diese Unfallversicherung besteht von Gesetzes wegen; es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden von den Versicherten keine Beiträge eingehoben.

Versichert sind:

- ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft an Universitäten, Kunst-Unis, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hoch-

- schulen und Privatuniversitäten zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber_innen (maximal zwei Semester)
- ausländische Studierende, mit deren Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder die im Sinne des § 4 Studienförderungsgesetz gleichgestellt sind oder die anerkannte Flüchtlinge sind.

BEACHT: Alle Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind im Unibereich unfall- und haftpflichtversichert

Dauer

Die Versicherungsdauer umfasst die Zeit der jeweils vorgesehenen Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums sowie eine angemessene Zeitspanne für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung und die Erwerbung eines akademischen Grades.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Dazu gehören Unfälle bei Exkursionen, Universitätsveranstaltungen etc. Außerdem sind Unfälle auf dem Weg von und zur Universität bzw. Bildungseinrichtung und bei Tätigkeiten für die ÖH abgedeckt. Die ASVG-Unfallversicherung deckt auch Berufskrankheiten, die durch das Studium oder die Tätigkeit für die ÖH entstanden sind.

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende, deren Herkunftsland kein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich geschlossen hat, genießen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz gemäß ASVG.

Sie sind somit nur durch die Kollektivunfallversicherung, die die ÖH bei der Allianz Versicherung abgeschlossen hat, versichert.

Versicherungsschutz nach dem ASVG besteht jedoch dann, wenn sie vor der Aufnahme an einer österreichischen Hochschule gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren

und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. **Für anerkannte Flüchtlinge, die in Österreich studieren, besteht ebenfalls Versicherungsschutz nach ASVG.**

Unfallmeldung


Der Unfall muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeldet werden. Die Universitätsdirektionen bzw. die Träger_innen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sind zur Meldung von Unfällen verpflichtet.

Nähere Informationen erhältst du bei den Landesstellen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA (Adressen siehe Kontakte).

Leistungen

In der Unfallversicherung sind verschiedene Arten von Leistungen zu unterscheiden, wobei eine Einteilung in Sachleistungen und Geldleistungen erfolgt:

- Unter die Sachleistungen fallen die Unfallheilbehandlung, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, sowie die Hilfsmittel.
- Geldleistungen können in Form von kurzfristigen Geldleistungen, Versehrentenrente und Hinterbliebenenleistungen (Waisenpension) bestehen.

A large, dark gray, stylized number '6' is positioned on the left side of the page, partially overlapping a horizontal light gray band. The number has a thick stroke and a rounded, slightly irregular shape.

ÖH-Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind im Rahmen eines mit der Generali Versicherung abgeschlossenen Versicherungspaketes unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag (70 Cent) wird bei der Zulassung/Fortsetzungsmeldung (Inskription) gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben.

Die Versicherung beginnt bzw. besteht:

- bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium
- durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der/die Studierende bis zum Ende der Zulassungsfrist keine Fortsetzungsmeldung durchgeführt hat.

Unfallversicherung

Bei Unfällen zahlt die Allianz bis zu 50.000,- Euro im Falle einer dauernden Invalidität, wobei auch Unfallkosten bis 7.500,- Euro übernommen werden.

Zusätzliches Plus: Bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mind. 3 Wochen werden die Studiengebühren des laufenden Semesters ersetzt.

Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 1 Millionen Euro.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, von Studierenden:

- in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten oder sonstigen Räumlichkeiten) der Hochschulen. BEACHT: Der Versicherungsschutz gilt, ungeachtet deiner Studienrichtung und des Grundes deines Aufenthaltes in einer österreichischen Hochschule bzw. auf deren Gelände.
- außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den Gebäuden und

Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren akademischen Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung der Studiengebühren bei einer Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);

- außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die akademische Tätigkeit des_der Studierenden bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im

ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;

- bei Veranstaltungen, die von der Österreichischen HochschülerInnenschaft durchgeführt oder vermittelt werden
- in den Studierendenhäusern der Österreichischen HochschülerInnenschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;
- bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Universitäts-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Universitäts-Sportinstitute;
- bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum, Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;
- auf dem direkten Weg zu und von

sowie zwischen den Unigebäuden und -geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit

- im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus, Sokrates, joint study, etc)

Ausführliche Informationen und das Schadensformular findest du unter:

www.oeh.ac.at/studierendenversicherung
 Hotline: +43 (0) 800 / 204 4400


progress

zu Hause lesen



**EINFACH
BESTELLEN**

progress-online.at



Arbeitslosen-
versicherung

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung, die vor allem (freie) Dienstnehmer_innen erfasst. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle, maßgebend ist grundsätzlich die Beschäftigung im Inland.

Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung, unabhängig davon, ob die gesetzliche Meldung erfolgt ist, und endet mit der Auflösung des Beschäftigtenverhältnisses.

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist.

BEACHTEN: Seit 1.1.2008 gilt eine Person nur dann der Arbeitsvermittlung zur

Verfügung stehend, wenn sie mindestens 20 Stunden pro Woche zu arbeiten bereit ist. Im Falle der Betreuungspflicht für ein Kind unter zehn Jahren oder ein behindertes Kind mit nachweislich verlängertem Betreuungsbedarf reichen 16 Stunden.

Anspruchsvoraussetzung ist jedenfalls, dass eine gewisse Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden kann und die Bezugsdauer nicht erschöpft ist.

Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches,

- bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches.

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt auch bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate, um den Anspruch zu begründen.

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass bei echten (unselbständigen) und freien Dienstverträgen über der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2015: 405,98 Euro) Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wird, wenn du innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen gearbeitet hast bzw. falls du jünger als 25 Jahre

bist - innerhalb der letzten 12 Monate 26 Wochen gearbeitet hast.

Bei wiederholter Arbeitslosigkeit (also wenn du schon einmal Arbeitslosengeld in Anspruch genommen hast) ist die Anwartschaft erfüllt, wenn du innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt mindestens 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt warst.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Die Geltendmachung des Arbeitslosengeldes muss persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Die Adressen der Geschäftsstellen findest du unter

www.ams.or.at

Sperre des Arbeitslosengeldes

Um zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt zu bleiben, musst du „der Arbeitsvermittlung zur Verfügung“ stehen. Wenn du dich weigerst, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Jobvermittlung vereitelst, ist eine sechswöchige Sperre des Arbeitslosengeldes gesetzlich vorgeschrieben.

Als zumutbar wird eine Arbeit generell eingestuft, wenn sie

- den körperlichen Fähigkeiten entspricht
- die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet
- adäquat entlohnt ist (Kollektivvertrag)
- in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht
- gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können

BEACHT: In den ersten 100 Tagen ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird (Berufsschutz).

WICHTIG: Grundsätzlich ist sogar eine Arbeit außerhalb des Wohnortes zumutbar, wenn die Versorgung der Familienangehörigen nicht gefährdet ist und du am neuen

Dienstort eine Unterkunft erhältst (z.B. in der Tourismus-Branche üblich).

Im Wiederholungsfall wird das Arbeitslosengeld für acht Wochen gestrichen.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus

- dem Grundbetrag und
- möglichen Familienzuschlägen sowie
- einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Der Grundbetrag richtet sich bei Geltendmachung von 1. Jänner bis 30. Juni des jeweiligen Jahres nach der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlage aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt des vorletzten Jahres.

Wenn du zwischen 1. Juli und 31. Dezember des jeweiligen Jahres Arbeitslosengeld beantragst, richtet sich der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes nach der Jahresbeitragsgrundlage des letzten Kalenderjahres.

Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres vor, so ist die letzte vorliegende Jahresbeitragsgrundlage eines vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen. Sind noch

keine Jahresbeitragsgrundlagen von dir vorhanden, so richtet sich die Festsetzung der Höhe des Grundbetrages nach dem Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung.

Zeiten aus einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige fließen mit der entsprechenden Beitragsgrundlage in die jeweilige Jahresbeitragsgrundlage und damit in die Bemessung ein.

Die Bruttobemessungsgrundlage ist in einen Nettowert umzurechnen. Abgezogen werden dabei die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für eine_n alleinstehende_n Angestellte_n maßgeblichen sozialen Abgaben und die Einkommenssteuer (unter Berücksichtigung nicht antragspflichtiger Freibeträge).

Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des so ermittelten täglichen Nettoeinkommens.

Zusätzlich gebühren Familienzuschläge für Kinder, zu deren Unterhalt du wesentlich beiträgst, wenn ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für den_die Ehepartner_in (den_die Lebensgefährt_in) gebührt der Familienzuschlag nur dann, wenn auch für minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben oder für die eine Obsorgepflicht besteht, ein Familienzuschlag zuerkannt wurde. Mit minderjähri-

gen Kindern gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang auch volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe wegen Behinderung bezogen wird.

Durch den Ergänzungsbetrag wird das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschläge) jedenfalls auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes aufgestockt.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass durch diese Erhöhung der Leistung

- Arbeitslose, denen kein Familienzuschlag zusteht, nicht mehr erhalten als maximal 60 % des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage bzw.
- Arbeitslose, denen Familienzuschläge zuerzuerkennen sind nicht mehr erhalten als 80 % des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage.

Bezugsdauer

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich 20 Wochen gewährt (bei langer Versicherungsdauer bzw. bei älteren Arbeitslosen auch länger).



Notstandshilfe

Notstandshilfe

Voraussetzungen

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld kann Notstandshilfe beantragt werden.

Die Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht. Daher gibt es hier im Gegensatz zur Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen des_der Ehepartner_in bzw. Lebensgefähr_t_in sowie von Einkommen, die Leistungswerber_innen selbst erzielen. Besonders wichtig ist deshalb die rechtzeitige Meldung jeder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Notstandshilfebezieher_innen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner_innen bzw. Lebensgefähr_t_innen.

Grundvoraussetzungen für den Anspruch sind Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit. Außerdem muss eine Notlage vorliegen.

Bei der Beurteilung der Notlage werden deine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die des_der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner_in bzw. Lebensgefähr_t_in berücksichtigt. Grundvoraussetzung ist zudem, dass die_der Bezieher_in der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wie das auch während des Bezuges des Arbeitslosengeldes der Fall ist.

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe ist grundsätzlich möglich.

Hier besteht der Anspruch auf Notstandshilfe jedoch nur für Personen, die dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zur Verfügung stehen. Bei Bezug

von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur der Fall, wenn das Kind nachweislich durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder außerhalb (zum Beispiel im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten oder von einer Tagesmutter) betreut wird.

Notlage

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich 872,31 Euro nicht übersteigt. In den übrigen Fällen beträgt die Notstandshilfe 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.

Ein beim Arbeitslosengeld zuerkannter Ergänzungsbetrag fließt nicht in die Bemessung der Notstandshilfe ein. Auf Grund der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann der Auszahlungsbetrag unter den genannten Prozentsätzen liegen.

Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Notstandshilfe an der Länge des Zeitraumes, für den das davor liegende Arbeitslosengeld zuerkannt wurde.

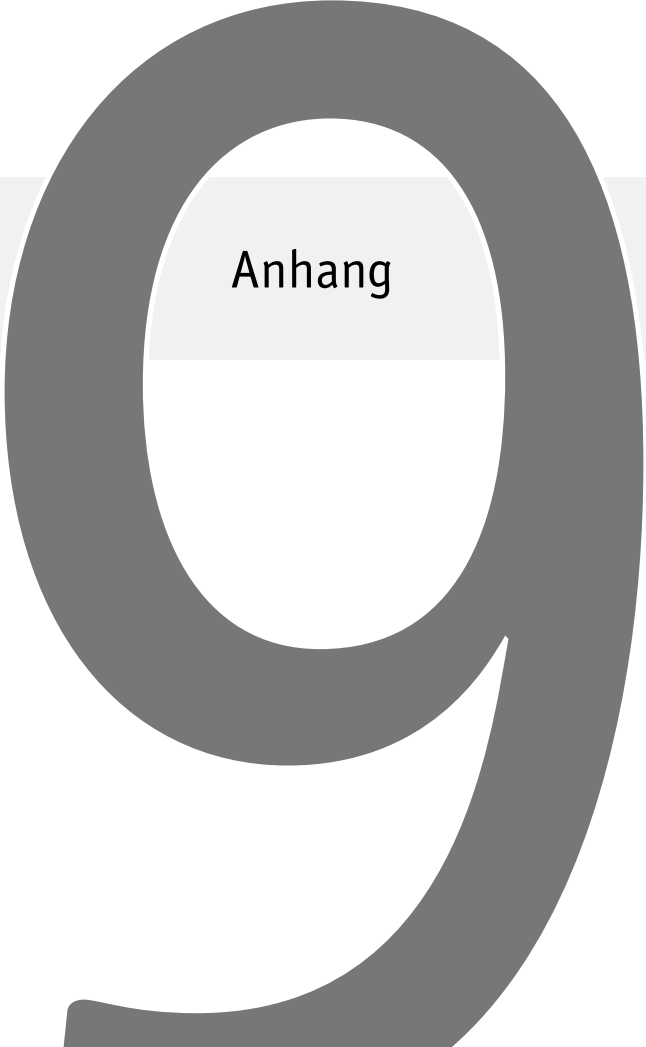
Schließt die Notstandshilfe an einen Arbeitslosengeldbezug in der Dauer von 20 Wochen an, darf der Grundbetrag nach

Einkommensanrechnung nicht höher als mit dem Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes festgelegt werden.

Bei einem Bezug von Arbeitslosengeld in der Dauer von 30 Wochen ist der Grundbetrag der Notstandshilfe durch die Höhe des Existenzminimums begrenzt. Bei der erstmaligen Beantragung der Notstandshilfe sind diese Regelungen erst nach 6 Monaten des Leistungsbezuges anzuwenden. Zusätzlich gebühren Familienzuschläge wie beim Arbeitslosengeld.

Bezugsdauer

Die Notstandsbeihilfe gebührt zeitlich unbegrenzt, sie wird aber jeweils für höchstens 52 Wochen bewilligt. Danach ist neuerlich ein Antrag auf Notstandshilfe zu stellen.

A large, dark gray, stylized number '9' is centered on the page. The number has a thick stroke and a rounded top. Inside the upper loop of the '9', the word 'Anhang' is written in a black, sans-serif font. A horizontal light gray band passes behind the number, intersecting the word 'Anhang'.

Anhang

Dienstverhältnisse im Überblick

	Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag mit ohne Gewerbeschein
Merkmale	<p>Dauerschuldverhältnis: Geschuldet wird das Bemühen, nicht ein bestimmter Erfolg</p> <p>Persönliche Abhängigkeit (weisungsgebunden)</p> <p>Wirtschaftliche Abhängigkeit</p> <p>die Arbeitsmittel stellt der_die Arbeitgeber_in zur Verfügung</p> <p>Persönliche Arbeitspflicht</p> <p>Eingliederung in die Organisation des Betriebs</p>	<p>Dauerschuldverhältnis</p> <p>geringere persönliche Abhängigkeit</p> <p>geringere wirtschaftliche Abhängigkeit</p> <p>Arbeitsmittel werden im Wesentlichen von dem_der Arbeitgeber_in gestellt</p> <p>Erbringt die Leistungen im Wesentlichen persönlich</p> <p>Keine Eingliederung in die Organisation des Betriebs</p>	<p>Zielschuldverhältnis: geschuldet wird ein bestimmtes Werk, Erfolgsgarantie</p> <p>Keine persönliche Abhängigkeit</p> <p>Keine wirtschaftliche Abhängigkeit</p> <p>Verwendung eigener Arbeitsmittel</p> <p>Keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung möglich)</p> <p>Keine Eingliederung in die Organisation des Betriebs</p>
Sozialversicherung	Gebietskrankenkasse (§ 4 (2) ASVG)	Gebietskrankenkasse (§ 4 (4) ASVG)	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft GSVG
Steuer	Lohnsteuer	Einkommensteuer Umsatzsteuer	Einkommensteuer Umsatzsteuer

Gebietskrankenkassen

Burgenländische Gebietskrankenkasse

7000 Eisenstadt, Esterházyplatz 3
Tel.: +43 (0) 2682 608-0
bgkk@bgkk.at // www.bgkk.at

Kärntner Gebietskrankenkasse

9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8
Tel.: +43 (0)50 5855-1000
kaerntner.gkk@kgkk.at // www.kgkk.at

NÖ Gebietskrankenkasse

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3
Tel.: +43 (0)50 899-6100
info@noegkk.at // www.noegkk.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61
Tel.: +43 (0) 5 7807-0
ooegkk@ooegkk.at // www.ooegkk.at

Salzburger Gebietskrankenkasse

5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
Tel.: +43 (0) 662 8889-0
sgkk@sgkk.at // www.sgkk.at

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1
Tel.: +43 (0) 316 8035-0
service@stgkk.at // www.stgkk.at

Tiroler Gebietskrankenkasse

6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2
Tel.: +43 (0) 5 916-0
tgkk@tgkk.at // www.tgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel.: +43 (0) 50 8455
vgkk@vgkk.at // www.vgkk.at

Wiener Gebietskrankenkasse

1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19
Tel.: +43 (0) 1 601 22-0
office@wgkk.at // www.wgkk.at

Sozialversicherungsträger-Hauptverband

1031 Wien, Postfach 600
Tel.: +43 (0)1 711 32-0
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.hauptverband.at

Arbeitsmarktservices (AMS)

AMS Burgenland

7000 Eisenstadt, Permayerstraße 10

Tel: +43 (0) 2682 692

sfa.burgenland@100.ams.or.at

AMS Steiermark

8020 Graz, Babenbergerstraße 33

Tel: +43 (0) 316 70 81

ams.steiermark@600.ams.or.at

AMS Kärnten

9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 42

Tel: +43 (0) 463 3831

ams.karnten@200.ams.or.at

AMS Tirol

6020 Innsbruck, Amraser Straße 8

Tel: +43 (0) 512 58 46 64

ams.tirol@700.ams.or.at

AMS Niederösterreich

1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Tel: +43 (0) 1 53136

ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

AMS Vorarlberg

6901 Bregenz, Rheinstraße 33

Tel: +43 (0) 5574 691-0

ams.vorarlberg@ams.at

AMS Oberösterreich

4021 Linz, Europaplatz 9

Tel: +43 (0) 732 6963-0

ams.oberoesterreich@400.ams.or.at

AMS Wien

1030 Wien, Ungargasse 37

Tel: +43 (0) 1 87 871

ams.wien@900.ams.or.at

AMS Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel: +43 (0) 662 8883

ams.salzburg@500.ams.or.at

AMS Österreich

1200 Wien, Treustraße 35-43

Tel: +43 (0) 1 331 78

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate

Universität Wien

1010 Wien, Universitätsring 1
Tel.: +43 (0) 1/42 77 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Uni Campus, Hof 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0) 1/58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49501
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510
sozial@htu.at

Wirtschaftsuniversität Wien

1020 Wien, Welthandelsplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 0
Fax: +43 (0) 1/313 36 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1020 Wien, Welthandelsplatz 1, SC, Ebene 0
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/31336 – 748
www.oeh-wu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 5400

beratung@oeh-wu.at

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 0

www.boku.ac.at

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76

Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 2000

www.oehboku.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004

sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0

www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/ 711 33 – 2270

Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73

office@hufak.net

hufak.net

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 1818

Fax: +43 (0) 1/588 16 – 1898

www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 1, E5

Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300

oehvorsitz@akbild.ac.at

www.eingebildete.org

Sozialreferat

oehsozialreferat@akbild.ac.at

Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0)1/711 55 – 0

Fax: +43 (0) 1/711 55 - 199

www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901

Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999

www.hmdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8911

hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090
www.vetmeduni.ac.at

Universitätsvertretung
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790
www.hvu.vetmeduni.ac.at

Sozialreferat
sozial@hvu.vetmeduni.ac.at

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0
Fax: +43 (0) 1/40160 – 91 00 00
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Leitstelle 6M, Neues AKH
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000
uv@oehmedwien.at
www.oehmedwien.at

Sozialreferat
soziales@oehmedwien.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0
Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822
www.jku.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535
oder +43 (0) 732/2468 – 1122
Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
oeh.jku.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

4010 Linz, Hauptplatz 8
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0
Fax: +43 (0) 732/78 35 08
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320
Fax: +43 (0) 732/73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat
oeh.sozialreferat@ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: +43 (0) 316/380 – 0

Fax: +43 (0) 316/380 – 9140

www.uni-graz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Schubertstraße 6a

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900

www.oehunigraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955

soziales@oehunigraz.at

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

8010 Graz, Leonhardstraße 15

Tel.: +43 (0) 316/389 – 0

info@kug.ac.at

www.kug.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Brandhofgasse 21

Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600

Fax: +43 (0) 316/389 – 1601

oeh@kug.ac.at

[oeh.kug.ac.at](http://www.oeh.kug.ac.at)

Sozialreferat

oeh-sozial@kug.ac.at

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 0

Fax: +43 (0) 316/873 – 6562

info@tugraz.at

portal.tugraz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

Fax: +43 (0) 316/873 – 5115

info@htu.tugraz.at

htu.tugraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

soziales@htu.tugraz.at

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2

Tel.: +43 (0) 316/385 – 0

rektor@medunigraz.at

www.medunigraz.at

Universitätsvertretung

8036 Graz, Stiftigtalstraße 24

Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080

Fax: +43 (0) 316/385 – 73089

oeh.sekretariat@meduni-graz.at

www.oehmedgraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080

oeh-sozial@medunigraz.at

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67

Tel.: +43 (0) 463/2700

Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299

uni@uni-klu.ac.at

www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung

9020 Klagenfurt,

Universitätsstraße 65-67

Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800

Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899

oeh.servicecenter@aau.at

www.oeh.aau.at

Sozialreferat

oeh.sozial@aau.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-6

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0

Fax: +43 (0) 662/8044 – 214

uni.service@sbg.ac.at

www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Kaigasse 28

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000

www.oeh-salzburg.at

Sozialreferat

sozial@oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0

Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033

info@moz.ac.at

www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900

oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909

vorsitz@moz.ac.at

www.oeh-mozarteum.at

Sozialreferat

margareta.pongruber@oeh-mozarteum.at

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402

Fax: +43 (0) 3842/402 – 7012

office@unileoben.ac.at

www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402 81 - 01

Fax: +43 (0) 3842/402 81 - 02

www.oeh-loeben.at

Sozialreferat

soziales@oeh.unileoben.ac.at

Tel.: +43 (0) 680 / 144 99 25

Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4900
Tel.: +43 (0) 512/507 – 9830
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4904
sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz,
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0
www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670
Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Sozialreferat
oeh-sozref@i-med.ac.at

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-43
sozial@oeh.ac.at

Beratungszeiten:

<i>Montag</i>	<i>12 - 15 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>10 - 14 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>16 - 19 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>12 - 15 Uhr</i>

Wohnrechtsberatung

Montag *16 - 18 Uhr*
*(per Skype oeh-bv.wohnrechtsbe-
ratung)*

Dienstag *13 - 16 Uhr*
*(vor Ort und per Skype: oeh-bv.
wohnrechtsberatung)*

Donnerstag *10 - 13 Uhr*
*(vor Ort und per Skype: oeh-bv.
wohnrechtsberatung)*

Vertragscheck

Mittwoch *17 - 19 Uhr*

Mail: vertragscheck@oeh.ac.at

Telefonisch:

Arbeitsrecht:

+43(0)5/03 01 21 510

Konsument_innenschutz:

+43(0)1/3108880-41

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 (0) 1/601 18
www.phwien.ac.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/847 888 310
oe@ph-ooe.at
oe.phooe.jimdo.com

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000
oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100
oe.phwien@gmx.at
oe.phw.wordpress.com

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12
Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0
Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199
office@phst.at, www.phst.at

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67
Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0
Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180
office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/675 939
oe@phst.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1
Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0
Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrарumweltpaedagogik.ac.at
www.agrарumweltpaedagogik.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0
Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090
office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1210 Wien, Mayerweckstraße 1
Tel.: +43 (0) 1/291 08 – 106
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, www.kphvie.at

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8010 Graz, Lange Gasse 2
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, kphgraz.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
kphgraz.at/oeH

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/77 26 66 - 1010
office@ph-linz.at, www.phdl.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienervice@ph-linz.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
ph-tirol.ac.at/de/news-oeH
u.duelduel@tsn.at

**Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan
Zweig**

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung
stv@phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeH@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37

Tel.: +43 (0) 5522/311 99 500

office@ph-vorarlberg.ac.at

www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung

stv.ph-feldkirch@gmx.at

stvfeldkirch.jimdo.com

Kirchliche Pädagogische Hochschule

Edith Stein (in Stams)

6020 Innsbruck, Riedgasse 11

Tel.: +43 (0) 512/22 30 - 5201

Fax: +43 (0) 512/22 30 - 5299

info@kph-es.at

www.kph-es.at

**Private Pädagogische
Hochschule Burgenland**

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1

Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 - 0

Fax: +43 (0) 590/ 10 30 - 1

office@ph-burgenland.at

www.ph-burgenland.at

**Privater Studiengang für das
Lehramt für islamische Religion**

1230 Wien, Eitnergasse 6

Tel.: +43 (0) 1/ 867 44 00

Fax: +43 (0) 1/ 867 44 00 - 17

sekretariat@irpa.ac.at

www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung

irpa@oeh.ac.at

**Katholische Pädagogische
Hochschuleinrichtung Kärnten**

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30

Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229

Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209

kphe@kath-kirche-kaernten.at

www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung

oeh@ph-kaernten.ac.at

Tel.: +43 (0) 432/ 513 12

Lauder Chabad Campus Wien

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18

Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 - 18

www.lauderchabad.at

Fachhochschulen

FH Burgenland

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 – 0
www.fh-burgenland.at

*ÖH - Studierendenvertretung
7000 Eisenstadt, Campus 1
studierendenvertretung@fh-burgenland.at
www.fhoeh.at*

FH Oberösterreich

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
www.fh-ooe.at

*ÖH - Studierendenvertretung
4020 Linz, Garnisonstraße 21
Tel.: +43 (0) 50804/ 54101
office@oeh.fh-ooe.at // www.oeh.fh-ooe.at*

FHWien Studiengänge der WKW

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 444
www.fh-wien.ac.at

*ÖH - Studierendenvertretung
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 – 5795
oeh@stuve.info // www.stuve.info*

FH Vorarlberg

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
www.fhv.at

*ÖH - Studierendenvertretung
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 – 0
oeh@fhv.at // www.fhv.at/oeh-vertretung*

FH Technikum Wien

1200 Wien, Höchststädtplatz 6
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
www.technikum-wien.at

ÖH - Studierendenvertretung
1200 Wien, Höchststädtplatz 5
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 396
www.fh-twist.at // info@fh-twist.at

IMC FH Krems

3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0
www.fh-krems.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3500 Krems, Campus Krems, Trakt G1, 2.13
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 220
oe@fh-krems.ac.at

FH Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt
Johannes Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43(0)2622/89 084 - 0
www.fhwn.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt
Johannes-Gutenberg-Straße 3
Tel: +43 (0) 2622 / 890 84 - 770
stv@fhwn.ac.at // www.stv-fhwn.at

FH Kärnten

9701 Spittal an der Drau, Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
www.fh-kaernten.at

ÖH - Studierendenvertretung
9524 Villach, Europastraße 4
Tel.: +43 (0) 699 / 13 00 20 40
kfast-oe-servicecenter@fh-kaernten.at // www.kfast-oe.at

FH Joanneum

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 0
www.fh-joanneum.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Eggenberger Allee 11
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8503
info@oeh-joanneum.at // www.oeh-joanneum.at

FH Salzburg

5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 0
www.fh-salzburg.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1970
studierendenvertretung@fh-salzburg.ac.at

FH St.Pölten

3100 St.Pölten, Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228
www.fhstp.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3100 St.Pölten, Matthias-Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 676 / 845 228 876
stv@fhstp.ac.at // stv.fhstp.ac.at

FH Campus 02

8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
www.campus02.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
oeh.campus02.at

FH des bfi Wien

1020 Wien, Wohlmutterstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11
www.fh-vie.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1020 Wien, Wohlmutterstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 999
oeh@fh-vie.ac.at // www.oeh-fhbfi.at

FH MCI Innsbruck

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001
www.mci.edu

ÖH - Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1 / 4.
Stock / Top 38
Tel.: +43 (0) 664 / 813 0512
www.stv-mci.at // vorsitz@stv-mci.at

Theresianische Militärakademie – BMLVS

1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27
www.bmlv.gv.at // www.miles.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1
fh.studienvertretung@miles.ac.at
<http://bit.ly/UY312l>

FH Kufstein

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.fh-kufstein.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.oeh-fhkufstein.at

FH Campus Wien

1100 Wien, Favoritenstraße 226
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 - 100
www.fh-campuswien.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1100 Wien, Favoritenstraße 226, AE.01
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 1990
info@oeh-fhcw.at
www.oeh-fhcw.at

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20,
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18
www.lbs.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18

FH Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00
www.fhg-tirol.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Innrain 98
office@fhg-stv.at

Ferdinand Porsche FernFH

1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8
Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76
www.fernfh.at

ÖH – Studierendenvertretung
1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8
Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76
www.fernfh.at // studierendenvertretung@fernfh.ac.at

FH Gesundheitsberufe OÖ

4020 Linz, Semmelweisstraße 34/D3
Tel.: +43 (0) 50 344 / 200 11
www.fh-gesundheitsberufe.at

ÖH - Studierendenvertretung
4030 Linz, Elisabethstraße 15-19
studierendenvertretung@fhgooe.ac.at

Privatuniversitäten

Anton Bruckner Privatuniversität

4040 Linz, Wildbergstr. 18
Tel.: +43 (0)732/70 1000-0
www.bruckneruni.at

Danube Private University

3500 Krems, Steiner Landstr. 124
Tel.: +43 (0) 676/842419 305
www.danube-private-university.at

**Katholisch-Theologische
Privatuniversität Linz**

4020 Linz, Bethlehemstr. 20
Tel.: +43 (0) 732/784293
www.ktu-linz.ac.at

Konservatorium Wien

1010 Wien, Johannesgasse 4a
Tel.: +43 (0) 1/512 7747-0
www.konservatorium-wien.ac.at

MODUL University Vienna

1190 Wien, Am Kahlenberg 1
Tel.: +43 (0) 320/3555 300
www.modul.ac.at

New Design University

3100 St Pölten, Mariazeller Str. 97
Tel.: +43 (0) 2742/890 2411
www.ndu.ac.at

Paracelsus Medizinische Privatuniversität

5020 Salzburg, Struberg. 21
Tel.: +43 (0) 662/44 2002-0
www.pmu.ac.at

Privatuniversität Schloss Seeburg

5201 Seekirchen, Seeburgstr. 8
Tel.: +43 (0) 6212/2626
www.uni-seeburg.at

Sigmund Freud Privatuniversität

1030 Wien, Schnircherg. 9a
Tel.: +43 (0) 1/798 4098
sfu.ac.at

**UMIT - the health & life sciences
university**

6060 Hall, Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1
Tel.: +43 (0) 50/8648 3000
www.umat.at

Webster Vienna Private University

1220 Wien, Berchtoldg. 1
Tel.: +43 (0) 1/269 92 930
www.webster.ac.at

**Karl Landsteiner PU für
Gesundheitswissenschaften**

3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30
Tel.: +43 (0) 2732/72090-200
www.kl.ac.at

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Referat für Sozialpolitik

Koordination: Referat für Sozialpolitik, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Cover: Jana Franthal

Grafische Gestaltung und Satz: Alexander Obermüller

Herstellung: Leykam, Neudörfel

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / März 2015

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. März 2015 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.



Help line

01/585 33 33

Beratungszeiten:

mo 15-18, mi 16-18, do 16-18

